

## Inmerck- und Erläuterung.

Damit nun so wohl die gesammten Unterthanen / Accis Bedienten / und ieder-männiglich die Verfassung der Accise und deren Sätze / um so viel desto besser verstehen möge / so sind über jedes Capitel nachfolgende Annotations und Erläuterungen ausgefertigt / wornach allenthalben sich zu achten / und zwar über

### Das I. Cap. Vom Getränke.

Ob wohl sonst nach denen Accis-Regeln von inländischen Weinen / wegen des Grundes bey der Presse von jedem Eymmer eine gewisse Accise gefordert zu werden pflegt / so wollen wir doch / zu Beförderung des Weinbaues in Unserm Lande / diejenigen Weinberge / so in der Stadt Weichbild liegen / aus besondern Ursachen noch zur Zeit damit verschonet wissen.

Wann ein Weinschenke und Händler oder Consumente Weine erkauffet und einleget / muß er solche so gleich / und ehe er selbige an Ort und Stelle bringen läffet / auf der Accis-Stube anmelden / und die völlige Consumtion-Accise davon abstaten.

Es müssen auch die Weinschenken oder Händler / welche allenthalben Weine an andern inländischen Orten / es seyn Städte oder Dörffer / eingeleget / von dem Einnehmer an dem Orte der Niederlage einen Schein darüber fordern / solchen in der Stadt / wo sie wohnen / auff der Accis-Stube vorzeigen / und den Impost daselbsten getreulich entrichten.

Im Fall auch einige Schencken oder Händler betreten würden / daß sie Francken-Land-oder andere schlechte Weine vor Rhein- und Moseler-Wein verkauffen / sollen dieselben deshalb mit gebührender Ahndung als Verfälscher angesehen werden; ingleichen so einer fremde Weine einführet / und solche / den Accis zu defraudiren / vor Landwein ausgehen wolte / ist er des Weins verlustig / und haben die Thorschreiber oder Visitatores, um hinter die Unterschleiffe zu kommen / die Weine öftters zu kosten.

An denen Orten / wo auffn Stadt-Fluhren Weinberge verhanden / muß bey dem Ausschancf oder Verkauf ohne Unterscheid auch die Handlungs- oder Consumtions-Accise vom Verkäufer oder Consumenten abgestattet werden.

Beim Veraccisung der Weine passiren 5 auff 100 Eymmer zur Füllung oder Leccage überhaupt ein vor allemahl / dergestalt / daß / wenn 20 Eymmer zur Stadt kommen / oder im Vorrathe verhanden sind / nur deren 19 vergeben werden dürfen.

Und weilm bekandter massen ein Faß nach Dresdnischer Ohme und Eiche 5½ Eymmer und 24 Kannen in sich hält / so sind bey jedem Fasse nur gedachte 5½ Eymmer zu veraccisiren / die übrigen 24 Kannen hingegen / wodurch denen Accisanten noch etwas mehr als der 20te Theil oder 5te Eymmer bey jedem 100 zu gute gehen / zur Füllung oder Leccage Accis-frey passiren zu lassen.

1.  
Es wird keine Accise von denen auffn Stadt-Fluhren liegenden Weinbergen wegen des Grundes bey der Presse gefordert.

2.  
Ein Weinschenke und Händler / oder auch sonst ein Käufer / muß so gleich bey dem Eingange die völlige Consumtions-Accise erlegen.

3.  
Die Weinschenken und Händler müssen die an andern Orten eingelegte Weine an dem Orte ihrer Wohnung richtig anmelden und veraccisiren.

4.  
Wenn dieselben schlechte und geringe Weine vor gute verkauffen / oder auch fremden Wein vor inländischen angeben / so sind sie deshalb nachdrücklich zu bestrafen.

5.  
Beim Ausschancf oder der Verhandlung des Weins ist die Handlungs- oder Consumtions-Accise zu entrichten.

6.  
Auff 100 Eymmer Wein passiren 5 Eymmer zur Füllung oder Leccage.

7.  
Beim jedem Fasse werden nur 5½ Eymmer veraccisirt / die übrigen 24 Kannen hingegen passiren zur Füllung Accis-frey.

h

Von